Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 20 (1923)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Vormundschaftsdelegationen können aber auch den Vormund vorladen, um ihn über das Erwähnte zu befragen und seine mündlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Die Mündel, die mehr als 16jährig sind und Unterscheidungsvermögen besitzen, dürfen von den Vormundschaftsdelegationen nur nach dem von dem Vormunde vorgelegten Berichte gehört werden;

b) daß im Falle der Aufhebung der Ehe (durch Tod, Ehescheidung) der Ehegatte, der die elterliche Gewalt ausübt, der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Vermögen der Kinder einhändigt und ihr jede erhebliche Aenderung im Stande und in der Anlage des Vermögens mitteilt (Art. 291 Z.G.B.).

Hieraus folgt, daß die Vormundschaftsdelegationen eine Ueberwachung auch bei Minderjährigen, die der elterlichen Gewalt unterstellt sind, ausüben müssen, insbesondere wenn der Ehegatte, der diese Gewalt ausübt, eine Person ist, die nach ihren Qualitäten und Anlagen nicht die gewünschten Garantien für eine gute Verwaltung bietet.

Literatur.

Manuel des œuvres religieuses, charitables et sociales du canton de Fribourg par Léon Genoud, Directeur du Technicum. Publié par la Commission cantonale de charité. Fribourg, imprimerie de l'Oeuvre de St-Paul. 336 pages. Prix: fr. 8.50.

Vorläufer dieses stattlichen Führers durch die religiösen, caritativen und sozialen Werke, eine Frucht jahrelanger mühsame Sammelarbeit, sind das 100. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1900, in dem die wichtigsten wohltätigen Anstalten der Stadt und des Kantons Freiburg beschrieben sind, und die Broschüre von Abbé Raemy von 1900: Etablissements charitables de la ville et du canton de Fribourg en Suisse. Sodann ist das Buch: Soziale Fürsorge in der Schweiz von 1919 zu erwähnen, in dem für den Kanton Freiburg 184 Fürsorgeinstitutionen angeführt sind, und der Schweizerische Caritasführer von 1922. — Das Buch von Genoud beginnt mit wertvollen historischen Notizen, über die Armenpflege und Wohltätigkeit im Kanton Freiburg, wobei auch die Schattenseiten des völlig veralteten freiburgischen Armengesetzes und die Revisionsbestrebungen erwähnt werden. Dann folgen die spezifisch religiösen Werke, deren der Kanton viele, aber doch nicht so zahlreiche zählt, wie man vielleicht vermuten möchte. Der zweite Teil des Buches enthält die caritativen und sozialen Werke in folgender Anordnung: 1. caritative Werke allgemeiner Art, 2. Werke der Jugendfürsorge, 3. Werke der Fürsorge für gesunde Erwachsene, 4. Werke für kranke Erwachsene, 5. Werke der Vorsorge und 6. Werke der allgemeinen Gemeinnützigkeit. Bei der Darstellung der einzelnen Werke fehlt nichts, was für den praktischen Gebrauch notwendig ist (Gründungsjahr, Gründer, Zweck, Aufnahmebedingungen, Kostgeld, Leitung usw.). Das Buch des unermüdlich auf caritativem und gemeinnützigem Gebiet tätigen Dir. Genoud wird vor allem aus für die freiburgischen kirchlichen und weltlichen Behörden von praktischer Bedeutung sein, aber auch den Fürsorgern in der übrigen Schweiz gute Dienste leisten. Möge der in der Vorrede ausgesprochene Wunsch, daß die einzelnen Werke sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden und sich der kantonalen Vereinigung der caritativen Werke anschließen möchten, in Erfüllung gehen! Das Sekretariat dieser kantonalen Kommission wird auch über alle Aenderungen oder Neuschöpfungen im Kanton Freiburg sich auf dem Laufenden erhalten und darüber von Zeit zu Zeit der Oeffentlichkeit Mitteilungen machen. Auch das ist sehr begrüßenswert und wird sicherlich dazu beitragen, die soziale Fürsorge anzuregen und die Lücken auszufüllen. W.

Für jungen begabten Mann, der nur noch den linken Arm hat, mit dem er arbeiten und auch schreiben kann, **wird eine Stelle als Pförtner oder Ausläufer oder ein leichterer Abwartsposten gesucht,** wo er seine Familie mit 2 Kindern durchbringen könnte. Die Frau könnte die Putz- oder Reinigungsarbeiten des Hauses besorgen. Offerten an die **Gemeindekanzlei Hendschiken** (Aargau). 4

Lugano
und Umgebung
von J. Hardmeyer.
6. verbesserte Auflage.
Reich illustriert 3 Fr. 50.
In allen Buchhandlungen sowie vom
Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Ein intelligenter, gesunder 5
Jüngling
kann den **Spengler- und Installateur-Beruf** gründlich erlernen bei
G. Zulauf
Spengler u. Installateur, **Brugg** (Aarg.)
(O.F. 41249 Z.)

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.